

# Gemeinde Thalmassing



Landkreis Regensburg

Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) und auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Thalmassing vom 30.05.2022 folgende

## **Satzung zur Regelung der Nutzung des Mitteilungsblattes der Gemeinde Thalmassing**

### **§ 1 Allgemeines/Inhalt**

Das Mitteilungsblatt gliedert sich in einen Informationsteil der Gemeinde, einen Informationsteil der Vereine und sonstigen Gruppierungen und einen Anzeigenteil. Die Anzeigen stehen teilweise auch zwischen den einzelnen Teilen. Das Mitteilungsblatt dient Bekanntmachungen der Gemeinde, jedoch nicht zur amtlichen Bekanntmachung im Sinne der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Textbeiträge müssen einen örtlichen Bezug haben.

Im Informationsteil können folgende Inhalte aufgenommen werden:

- a) Mitteilungen aus den Organisationseinheiten der Gemeinde
- b) Mitteilungen öffentlicher Behörden und Institutionen
- c) Berichte der gemeindlichen Beauftragten von Vereinen, Organisationen und Interessengemeinschaften
- d) Berichte von Schulen, Kindertagesstätten, Mittags- und Hausaufgabenbetreuung etc.
- e) Veranstaltungshinweise von Institutionen und Vereinen
- f) Sonstige Mitteilungen.

Die Beiträge für den Informationsteil sind bei der Gemeinde einzureichen. Eine Veröffentlichung erfolgt nach redaktioneller Bearbeitung und Verfügbarkeit. Die Ortsvereine können Informationen und Veranstaltungshinweise von maximal 1 Seite je Verein und Ausgabe kostenfrei abdrucken lassen.

### **§ 2 Nichtveröffentlichung**

Im Amtsblatt werden nicht veröffentlicht:

- a) Anonyme Schreiben
- b) Veranstaltungshinweise auf politische Aktivitäten sowie Oster-, Weihnachts-, Neujahrs- oder sonstige Grüße von Parteien oder sonstigen Gruppierungen
- c) Wahlwerbung
- d) Parteipolitische Beiträge
- e) Leserbriefe und Textbeiträge aus sozialen Medien
- f) Beiträge, die direkt oder indirekt
  - Die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen angreifen
  - Gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde und Ihrer Vereine etc. verstoßen
  - Gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften handeln
  - Gewaltverherrlichend, sexistisch oder menschenverachtend sind

### **§ 3 Anzeigenschaltung und Preise**

Im Mitteilungsblatt können Anzeigen geschaltet werden. Diese nimmt die Gemeindeverwaltung vormittags unter 09453/9934-17, [waltraud.schmidmeier@thalmassing.de](mailto:waltraud.schmidmeier@thalmassing.de) oder [gemeinde.thalmassing@thalmassing.de](mailto:gemeinde.thalmassing@thalmassing.de) entgegen. Es gibt folgende Formate zum Schalten einer Anzeige:

Ganze Seite – 180 x 234 mm (hochkant)

Halbe Seite – 180 x 115 mm (quer)

Viertel Seite – 86,5 x 115 mm (hochkant)

Drittel Seite – 180 x 85 mm (quer)

Sechstel Seite – 86,5 x 75 mm (quer)

Achtel Seite – 86,5 x 55,5 mm (quer)

Kleinanzeige (achtel Seite) – 86,5 x 55,5 mm

Die Preise werden in einer gesonderten Gebührensatzung zur Satzung über das gemeindliche Mitteilungsblatt geregelt.

### **§ 4 Erscheinungsweise**

Die Gemeindenachrichten erscheinen 6 Mal im Jahr, nämlich jeweils zum Monatsersten der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Redaktionsschluss ist jeweils der 12. Des Vormonats.

### **§ 5 Impressum**

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für nicht von der Gemeinde verfasste Beiträge ist der jeweilige Verfasser presserechtlich verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet über den Abdruck von Veröffentlichungen und Anzeigen der 1. Bürgermeister.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Thalmassing, 25.07.2022

Parzefall  
1. Bürgermeister

